

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG
der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

*in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 09/2008 S. 477),
zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.05.2011 (Amtliche Mitteilungen 18/2011 S.1575)*

§ 1 Abgaben- und Entgeltspflicht

Die Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts erhebt

1. von Personen, die andere als die in § 11 Abs. 1 NHG bezeichneten Studienangebote in Anspruch nehmen,
2. von Gasthörerinnen und Gasthörern,
3. von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Georg-August-Universität sind und Universitätseinrichtungen nutzen, sowie
4. von sonstigen Außenstehenden

Abgaben, Entgelte oder Auslagen nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Höhe der Abgaben und Entgelte

(1) Die Höhe der Abgaben und Entgelte ergibt sich aus der Anlage 1. Unterliegt eine Leistung nach dieser Ordnung der gesetzlichen Umsatzsteuer, so erhöhen sich die in der Anlage 1 genannten Beträge um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Die Anlage 1 wird in regelmäßigen Abständen überprüft und der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

(3) Wenn im Einzelfall zusätzlich Kosten entstehen, können zusätzliche Abgaben oder Entgelte in angemessener Höhe zur Deckung der Zusatzkosten festgesetzt und erhoben werden. Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Aufschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals und der vorhandenen Einrichtungen berücksichtigt.

(4) Ist für die Festsetzung einer Abgabe oder eines Entgelts ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung neben dem Aufwand der Universität das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen sowie deren finanzielle Situation zu berücksichtigen.

§ 3 Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Abgaben- und Entgeltspflicht nach § 1 Nr. 3 sind Gasthörerinnen und Gasthörer (siehe Nr. 3 der Anlage 1), die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, befreit.

(2) Soweit Abgaben oder Entgelte von Dritten übernommen werden, reduziert sich die zu zahlende Abgabe oder das zu zahlende Entgelt entsprechend.

(3) Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB XII oder auf Hilfe nach dem SGB II haben, wird auf Antrag die Abgabe oder das Entgelt erlassen. ²Dies gilt nicht für Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II gefördert werden.

(4) Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei einer Markteinführung kann auf die Erhebung der Abgaben und Entgelte ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Liegt die Nutzung von Universitätseinrichtungen im Interesse der Universität, so kann auf die Erhebung der Abgabe oder des Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden. In solchen Fällen sind lediglich die Betriebskosten für die Räumlichkeiten und zusätzliches Personal zu veranschlagen.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Abgaben und Entgelte sind wie folgt zu zahlen:

a) bei einem Studium erstmals bei der Einschreibung oder Anmeldung und dann jeweils mit Ablauf der festgelegten Rückmeldefrist

b) bei der Teilnahme an nichtstudiengangsbezogenen Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung vor Veranstaltungsbeginn und

c) bei der sonstigen Nutzung von Universitätseinrichtungen (§ 5) nach Rechnungsstellung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 kann die Universität die Zulassung zum Studium oder die Teilnahme an den Veranstaltungen vom Nachweis der erfolgten Zahlung der Abgabe oder des Entgeltes abhängig machen.

§ 5 Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Außenstehende

(1) Universitätseinrichtungen dürfen Außenstehenden nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn das Ansehen der Universität nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird. Außenstehenden gleichgestellt sind Mitglieder und Angehörige der Universität, die die Einrichtungen privat oder für außerhochschulische Zwecke nutzen.

(2) Universitätseinrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind Grundstücke, Wege, Plätze, Parkflächen, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände, Infrastruktureinrichtungen oder Teile davon sowie Dienstleistungen.

(3) Für die Überlassung gelten die Festlegung der Höhe der Abgaben und Entgelte in Anlage 1 sowie die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung/Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben – Überlassungsbedingungen – in Anlage 2 und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 der Überlassungsbedingungen (Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung) in Anlage 3.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2004 S. 631), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 785), außer Kraft.

Anlage 1

der Gebühren- und Entgeltordnung der
Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.	<u>Studium und Weiterbildung</u>	
1.1.	<u>Studiengänge</u>	
1.1.1.	<u>Weiterführende Studienangebote</u> Die Höhe der Abgaben/Entgelte wird unter Beachtung dieser Kriterien durch eine besondere Gebührenordnung festgelegt, soweit nicht nachfolgend eine Regelung getroffen wird.	
1.1.1.1.	<u>Belegung konsekutiver Studienangebote</u> Für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen im Rahmen eines Master-Studiengangs, der als konsekutiver Studiengang eingerichtet wurde, müssen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist, Studierende, für die dieser Master-Studiengang mangels eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses keinen konsekutiven Studiengang darstellt, die Abgaben in der gleichen Höhe (Studienbeitrag/Langzeitstudiengebühr) wie die Studierenden entrichten, für die dieser Master-Studiengang auf Grund eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses einen konsekutiven Studiengang darstellt; die Bestimmungen der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 NHG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.1.2.	<u>Gemeinsame hochschulübergreifende Studiengänge</u>	
1.1.2.1.	<p><u>Konsekutiver Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“</u></p> <p>Gemäß § 11 Abs. 6 NHG werden durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Beijing Foreign Studies University vom 15.11.2007 sowie durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Nanjing Universität vom 15.11.2007 für Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ folgende gesonderte Bestimmungen über die Erhebung der Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge getroffen: „Die Studierenden haben sich während der gesamten Studienzeit an den Partneruniversitäten einzuschreiben. Die Partneruniversitäten werden von den Studierenden der jeweils anderen Partneruniversität keine Abgaben und Entgelte erheben; dies gilt nicht, sofern die Erhebung einer Abgabe oder eines Entgelts gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Studierenden haben auch während eines Auslandsaufenthalts die an der Heimatuniversität zu zahlenden Studienbeiträge und sonstigen Beiträge, Gebühren und Entgelte in der Höhe zu entrichten, die bei einem Studium im Inland anfielen.“</p>	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.1.2.2	<p data-bbox="352 297 1209 376"><u>Konsekutiver Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“</u></p> <p data-bbox="352 398 1209 831">Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Universität Kassel vom 13.10.2009 werden für Studierende des gemeinsam getragenen konsekutiven Masterstudienganges „Sustainable International Agriculture“ folgende gesonderte Bestimmungen über die Erhebung der Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Studierendenschaftsbeiträgen und Studentenwerksbeiträgen getroffen:</p> <ol data-bbox="352 853 1209 1939" style="list-style-type: none"> 1. Studienbeiträge im Sinne des § 11 Abs. 1 NHG und Studiengebühren im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 NHG werden in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Abgabenhöhe erhoben. 2. Der Verwaltungskostenbeitrag im Sinne des § 12 NHG und der Verwaltungskostenbeitrag im Sinne des § 64a HHG werden jeweils in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Abgabenhöhe erhoben. 3. Der Studierendenschaftsbeitrag (ohne Semesterticket) im Sinne des § 20 Abs. 3 NHG und der Studentenschaftsbeitrag (ohne Semesterticket) im Sinne des § 95 Abs. 3 HHG werden jeweils in Höhe der festgesetzten Abgabenhöhe erhoben. Zusätzlich wird der Beitrag der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen für ein Semesterticket in Höhe der festgesetzten Abgabenhöhe erhoben. 4. Gemäß und vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung des Studentenwerks Göttingen und des Studentenwerks Kassel wird ausschließlich der Studentenwerksbeitrag im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen erhoben. 5. Die Erhebung der Abgaben nach Ziffern 1.-4. erfolgt durch die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts. 	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.2.	<p><u>Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS): sprachpraktische Lehrveranstaltungen und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen</u></p> <p>2 SWS-Kurse:</p> <p>1.2.1. für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen</p> <p>1.2.2. für andere Personen</p> <p>4 SWS-Kurse:</p> <p>1.2.3. für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen</p> <p>1.2.4. für andere Personen</p> <p>Von der Zahlungspflicht nach den Ziffern 1.2.1. und 1.2.3. sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass die Teilnahme an einem Studienangebot der ZESS im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt.</p>	<p>7,50</p> <p>40,00</p> <p>15,00</p> <p>80,00</p>
1.3.	<p><u>Zertifikate und Zeugnisse der ZESS</u></p> <p>1.3.1. Erwerb eines UNlcert-Zertifikats</p> <p>1.3.2. Verfahren (einschließlich Bewertung) zum Erwerb eines Zertifikats innerhalb des Bereichs Schlüsselqualifikationen</p> <p>1.3.3. Verfahren (einschließlich Bewertung) zum Erwerb eines Zeugnisses über die Sprachkompetenz (z.B. für DAAD)</p> <p>Von der Zahlungspflicht nach Ziffer 1.3.1. und 1.3.2. sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass der Erwerb des Zertifikats im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt.</p>	<p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>5,00</p>
1.4.	<p><u>Propädeutikum</u> <u>Entgelthöhe pro Person</u></p>	<p>590,00</p>

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
2.	<p><u>Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Einzelveranstaltungen</u></p> <p>2.1. <u>Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Einzelveranstaltungen allgemein</u></p> <p>Berechnung der Entgelthöhe je teilnehmender Person: Kosten dividiert durch die Anzahl der Plätze</p> <p>Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkte Personalkosten - Sachkosten - Zuschläge <p>2.2. <u>Hochschuldidaktisches Programm für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre</u></p> <p>2.2.1. Hochschuldidaktisches Zertifikatsprogramm (komplett)</p> <p>2.2.2. Workshops aus dem offenen hochschuldidaktischen Programm:</p> <p>2.2.2.1 halber Tag</p> <p>2.2.2.2 ganzer Tag</p>	<p>gemäß gesonderter Festsetzung</p> <p>500,00</p> <p>20,00</p> <p>40,00</p>
3.	<p><u>Gasthörerinnen und Gasthörer</u></p> <p>3.1. <u>Belegung von Lehrveranstaltungen der Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 1 NHG</u></p> <p>3.1.1. bis zu 4 SWS</p> <p>3.1.2. von mehr als 4 SWS</p> <p>3.1.3. bei Einzelunterricht</p>	<p>je Semester</p> <p>75,00</p> <p>150,00</p> <p>200,00</p>
4.	<p><u>Nutzung von Hochschuleinrichtungen</u></p>	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
4.1.	<u>Überlassung von Hörsälen/Räumen</u> (soweit nicht aus einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse durch schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wird)	
4.1.1.	<u>Überlassung von Hörsälen / Räumen</u> <u>(einschließlich Universitätsmedizin Göttingen)</u>	
4.1.1.1.	bei Veranstaltungen <u>bis 6 Stunden</u> Nutzung:	
4.1.1.1.1.	Hörsaal/Raum ab 800 Plätzen	je Stunde
4.1.1.1.1.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.1.2.	Kategorie II *)	60,00
4.1.1.1.1.3.	Kategorie III *)	130,00
4.1.1.1.2.	Hörsaal/Raum ab 400 Plätzen	je Stunde
4.1.1.1.2.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.2.2.	Kategorie II *)	35,00
4.1.1.1.2.3.	Kategorie III *)	80,00
4.1.1.1.3.	Hörsaal/Raum ab 300 Plätzen	je Stunde
4.1.1.1.3.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.3.2.	Kategorie II *)	30,00
4.1.1.1.3.3.	Kategorie III *)	70,00
4.1.1.1.4.	Hörsaal/Raum ab 200 Plätzen	je Stunde
4.1.1.1.4.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.4.2.	Kategorie II *)	25,00
4.1.1.1.4.3.	Kategorie III *)	60,00
4.1.1.1.5.	Hörsaal/Raum ab 100 Plätzen	je Stunde
4.1.1.1.5.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.5.2.	Kategorie II *)	20,00
4.1.1.1.5.3.	Kategorie III *)	50,00

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
4.1.1.1.6.	Hörsaal/Raum ab 50 Plätzen	je Stunde
4.1.1.1.6.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.6.2.	Kategorie II *)	12,50
4.1.1.1.6.3.	Kategorie III *)	30,00
4.1.1.1.7.	Hörsaal/Raum bis 50 Plätze	je Stunde
4.1.1.1.7.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.7.2.	Kategorie II *)	10,00
4.1.1.1.7.3.	Kategorie III *)	25,00
4.1.1.1.8.	ZHG 103 (Multimedia)	je Stunde
4.1.1.1.8.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.8.2.	Kategorie II *)	50,00
4.1.1.1.8.3.	Kategorie III *)	110,00
4.1.1.1.9	Aula im Waldweg	je Stunde
4.1.1.1.9.1.	Kategorie I *)	frei
4.1.1.1.9.2.	Kategorie II *)	50,00
4.1.1.1.9.3.	Kategorie III *)	110,00
4.1.1.2.	Ermäßigung; bei Veranstaltungen <u>über 6 Stunden</u> für jede weitere angefangene Stunde 50 v.H. der Abgabe/des Entgelts nach 4.1.1.1.	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
	<p><u>*) Erläuterung der Kategorien:</u></p> <p><u>Kategorie I: Veranstaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der verfassten Studentenschaft, ihrer Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 20 Abs. 1 NHG - registrierter studentischer Vereinigungen, - die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Universität stehen (§§ 8 und 9 NHG, z. B. Fachtagungen und Seminare) und von Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden - von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinigungen und Universitätsfreundeskreisen getragen werden bzw. zur Förderung der Universität und Hochschuleinrichtungen dienen), - von Mitgliedern und Angehörigen der Universität die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität durchgeführt werden. 	
	<p><u>Kategorie II: Veranstaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - von wissenschaftlichen, künstlerischen und technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, - von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, VWA), - von oder zugunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, - die dem Allgemeininteresse, der Wissenschaft, der Erziehung oder der allgemeinen Bildung dienen und von Verbänden, politischen Parteien, Gewerkschaften oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden - von dem Landessportbund angehörenden Sportvereinen und -verbänden, die die Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie Außenanlagen der Universität regelmäßig nutzen. 	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
	<u>Ausnahmen zu Kategorie I und II:</u> Sofern Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Standgebühren, Sponsoringelder, Tagungsbeiträge, Getränke- und Verzehreinnahmen o.ä.) mit Gewinnorientierung vereinnahmt werden sollen, sind grundsätzlich Abgaben bzw. Entgelte gemäß der nächsthöheren Kategorie zu zahlen. Der Veranstalter ist auf Anfrage nachweispflichtig. Wird ein Gewinn tatsächlich nicht erzielt, kann auf die Abgabe oder das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden; das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, die dem schriftlichen Antrag beizufügen sind.	
	<u>Kategorie III</u> Alle anderen Veranstaltungen.	
4.1.2.	<u>Sonderfälle der Überlassung von Hörsälen / Räumen</u>	
4.1.2.1.	<u>Aula am Wilhelmsplatz und Heynehaus</u>	je Tag
4.1.2.1.1.	Aula am Wilhelmsplatz	650
4.1.2.1.2.	Heynehaus Raum	120
4.1.2.2.	<u>Hörsaal und Seminarraum des Sportzentrums</u>	
4.1.2.2.1.	Hörsaal (150 – 200 Plätze) pro angefangene Stunde	10,00
4.1.2.2.2.	Seminarraum (40 Plätze) pro angefangene Stunde	8,00
4.1.2.2.3.	Zuschlag für die Nutzung von Räumen nach 4.1.2.1. und 4.1.2.2. an Sonn- und Feiertagen	30 vom Hundert des jeweiligen Satzes
4.1.2.3.	<u>Hörsaal (ohne Universitätsmedizin) zur Durchführung studentischer Filmveranstaltungen (z.B. Campusfilm, Clubkino, Memofilm, Oskarfilm)</u>	je Semester und Veranstaltungsreihe 100,00
4.1.3.	<u>Energiekostenpauschale bei Überlassung nach 4.1.1. und 4.1.2.</u>	gemäß gesonderter Festsetzung

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
4.2.	<u>Überlassung von Infrastruktureinrichtungen, Flächen für Ausstellungen/Werbeaktionen, Stellwände sowie Energie (ohne Universitätsmedizin Göttingen)</u>	
4.2.1.	<u>Flächen für Ausstellungen/Werbeaktionen, Stellwände</u>	
4.2.1.1.	je Stand / Tag / bis 5 m ² Stellfläche	50,00
4.2.1.2.	je Stand / Tag (zusätzlich zu Ziffer. 4.2.1.1.) für jeden weiteren angefangenen m ²	10,00
4.2.1.3.	Eine Stellwand (neu) pro Tag im ZHG	10,00
4.2.1.4.	Eine Stellwand (neu) pro Woche im ZHG	50,00
4.2.1.5	Eine Stellwand pro Tag in der SUB	10,00
4.2.1.6.	Plakatierung für Veranstaltungen o.ä. auf dem Universitätsgelände, in Universitätsgebäuden oder Universitätseinrichtungen Pro Plakat von externen Veranstaltern für bis zu 2 Wochen	4,00
4.2.2.	<u>Energieförderung für Kühlanhänger o.ä.; pauschal je Tag</u>	10,00
4.2.3.	<u>Aufstellen und Anschließen von Stromzählern („Baustromzähler“), pauschal je Zähler</u>	105,00
4.2.4	Schließfach	
4.2.4.1.	je Semester	bis 10,00
4.2.4.2.	Pfand (einmalig)	bis 50,00
4.3.	<u>Überlassung von Infrastruktureinrichtungen, Flächen für Ausstellungen/Werbeaktionen, Stellwände (nur Universitätsmedizin Göttingen)</u>	
4.3.1.	<u>Flächen für Ausstellungen/Werbeaktionen</u> (einschließlich Energie und Reinigung)	
4.3.1.1.	je Stand pro m ² und Tag	63,00
4.3.1.2.	pro Tisch und Tag mit Transport	5,00
4.3.1.3.	pro Stuhl und Tag mit Transport	3,00
4.3.1.4.	Stellwand pro Tag mit Transport	5,00
4.3.1.5.	Leinwand pro Tag mit Transport	10,00

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
4.3.1.6.	Ermäßigung der Sätze nach Ziffern 4.3.1.1. bis 4.3.1.5. bei Eignungsveranstaltungen ohne oder mit geringer Beteiligung Dritter sowie eingetragener Vereine	50 vom Hundert des jeweiligen Satzes
4.3.2.	<u>Schließfach</u>	
4.3.2.1.	je Semester	bis 5,00
4.3.2.2.	Schlüsselpfand (einmalig)	50,00
5.	<u>Angebote des allgemeinen Hochschulsports und Nutzung von Einrichtungen des Hochschulsports</u> Angebote nach Ziffer 5. stehen vorrangig Mitgliedern und Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen und diesen gleichgestellten Personen offen. Der Zugang für Gäste steht unter dem Vorbehalt freier Plätze.	
5.1.	<u>Sporteinrichtungen</u>	
	<u>für 1 Stunde</u>	
5.1.1.	<u>Sporthallen (mind. 21 m x 42 m)</u>	40,00
5.1.2.	<u>kleinere Sporthallen, Turnhallen</u>	20,00
5.1.3.	<u>Gymnastikhallen, Tischtennisraum</u>	15,00
5.1.4.	<u>Schwimmhalle (Sprangerweg)</u>	80,00
5.1.5.	<u>Miete von Außenanlagen</u>	
5.1.5.1.	Fußballgroßfeld	20,00
5.1.5.2.	Fußballkleinfeld	9,00
5.1.5.3.	Leichtathletikwettkampfanlage <u>Anmerkung zu Nr. 5.1.:</u> Bei Veranstaltungen in Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie in Außenanlagen, für deren Bereich Eintrittsgelder erhoben werden, erhöhen sich die Sätze um 100%.	20,00
5.2.	<u>Hallenbäder</u>	
5.2.1.	<u>Einzelkarte:</u>	
5.2.1.1.	für Studierende	1,50
5.2.1.2.	für Universitätsbedienstete	2,00
5.2.1.3.	für Gäste	2,50

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
5.2.2.	<u>Zehnerkarte:</u>	
5.2.2.1.	für Studierende	12,00
5.2.2.2.	für Universitätsbedienstete	16,00
5.2.2.3.	für Gäste	20,00
5.2.3.	<u>Saisonkarte</u>	
5.2.3.1.	für Studierende	55,00
5.2.3.2.	für Universitätsbedienstete	70,00
5.2.3.3.	für Gäste	90,00
5.3.	<u>Sauna</u>	
5.3.1.	<u>Einzelkarte für 2 Stunden</u>	
5.3.1.1.	für Studierende	3,50
5.3.1.2.	für Universitätsbedienstete	4,50
5.3.1.3.	für Gäste	5,50
5.3.2.	<u>Zehnerkarte</u>	
5.3.2.1.	für Studierende	30,00
5.3.2.2.	für Universitätsbedienstete	40,00
5.3.2.3.	für Gäste	50,00
5.4.	<u>Tennis- und Beachvolleyballplätze</u>	
5.4.1.	<u>Tennisplatz</u>	je angefangene Stunde je Benut- zer
5.4.1.1.	für Studierende	5,00
5.4.1.2.	für Universitätsbedienstete	6,00
5.4.1.3.	für Gäste	7,00
5.4.2.	<u>Beachvolleyballplatz</u>	je angefangene Stunde je Benut- zer
5.4.2.1.	für Studierende	2,00
5.4.2.2.	für Universitätsbedienstete	3,00
5.4.2.3.	für Gäste	4,00

5.5.	<u>Miete für Wanderkanus</u>	
5.5.1.	<u>1 Tag</u>	
5.5.1.1.	Einer	15,00
5.5.1.2.	Canadier (2-3 Personen)	15,00
5.5.2.	<u>Wochenende (2 – 3 Tage)</u>	
5.5.2.1.	Einer	25,00
5.5.2.2.	Canadier (2 – 3 Personen)	25,00
5.5.3.	<u>bis 1 Woche</u>	
5.5.3.1.	Einer	70,00
5.5.3.2.	Canadier	70,00
5.5.4.	<u>bis 10 Tage</u>	
5.5.4.1.	Einer	85,00
5.5.4.2	Canadier	85,00
5.5.5.	<u>bis 2 Wochen</u>	
5.5.5.1.	Einer	100,00
5.5.5.2.	Canadier	100,00
5.6.	<u>Bootshaus – Wilhelmshausen</u>	
5.6.1.	Bootsbenutzung	
5.6.1.1.	<u>bis 2 Stunden:</u>	
5.6.1.1.1.	für Studierende	3,50
5.6.1.1.2.	für Universitätsangehörige	4,50
5.6.1.1.3.	für Gäste	5,50
5.6.1.2.	<u>1 Tag:</u>	
5.6.1.2.1.	für Studierende	5,00
5.6.1.2.2.	für Universitätsangehörige	7,00
5.6.1.2.3.	für Gäste	8,00
5.6.1.3.	<u>Wochenende Sa./So.:</u>	
5.6.1.3.1.	für Studierende	8,00
5.6.1.3.2.	für Universitätsangehörige	10,00
5.6.1.3.3.	für Gäste	12,00
5.6.2.	<u>Übernachtung:</u>	
5.6.2.1.	für Studierende	6,00
5.6.2.2.	für Universitätsangehörige	7,00
5.6.2.3.	für Gäste	8,00

5.7.	<u>Nutzung Golfplatz</u>	
5.7.1.	<u>Driving Range</u>	
5.7.1.1.	Tageskarte short play (incl. 20 Bälle, zzgl. Schläger)	
5.7.1.1.1.	für Studierende	3,00
5.7.1.1.2.	für Bedienstete und Gäste	3,50
5.7.1.2.	Tageskarte all you can play (incl. Bälle und Schläger)	
5.7.1.2.1.	für Studierende	7,00
5.7.1.2.2.	für Bedienstete und Gäste	8,00
5.7.1.3.	Saisonkarte (incl. Bälle und Schläger)	
5.7.1.3.1.	für Studierende	25,00
5.7.1.3.2.	für Bedienstete und Gäste	40,00
5.7.2.	<u>Pitch and Putt</u>	
5.7.2.1.	Tageskarte (incl. Schläger)	
5.7.2.1.1.	für Studierende	2,50
5.7.2.1.2.	für Bedienstete und Gäste	3,00
5.7.2.2.	Saisonkarte (incl. Schläger)	
5.7.2.2.1.	für Studierende	39,00
5.7.2.2.2.	für Bedienstete und Gäste	49,00
5.8.	<u>Nutzung Kletterhalle</u>	
5.8.1.	<u>Bouldern</u>	
5.8.1.1.	für Studierende	2,00
5.8.1.2.	für Bedienstete	3,50
5.8.1.3.	für Gäste	4,00
5.8.2.	<u>Short climb (2 Stunden)</u>	
5.8.2.1.	für Studierende	3,00
5.8.2.2.	für Bedienstete	3,50
5.8.2.3.	für Gäste	4,00
5.8.3.	<u>Tageskarte</u>	
5.8.3.1.	für Studierende	5,00
5.8.3.2.	für Bedienstete	6,00
5.8.3.3.	für Gäste	7,00
5.8.4.	<u>10er-Karte</u>	
5.8.4.1.	für Studierende	50,00
5.8.4.2.	für Bedienstete	60,00
5.8.4.3.	für Gäste	70,00
5.8.5.	<u>Monatskarte</u>	
5.8.5.1.	für Studierende	35,00
5.8.5.2.	für Bedienstete	45,00
5.8.5.3.	für Gäste	50,00

5.8.6.	<u>monatliche Kosten bei Halbjahreskarte</u>	
5.8.6.1.	für Studierende	30,00
5.8.6.2.	für Bedienstete	40,00
5.8.6.3.	für Gäste	50,00
5.8.7.	<u>monatliche Kosten bei Jahreskarte</u>	
5.8.7.1.	für Studierende	20,00
5.8.7.2.	für Bedienstete	30,00
5.8.7.3.	für Gäste	40,00
5.8.8.	<u>Schnupperkurs</u>	
5.8.8.1.	für Studierende	10,00
5.8.8.2.	für Bedienstete	11,00
5.8.8.3.	für Gäste	12,00
5.8.9.	<u>Vorstiegskurs</u>	
5.8.9.1.	für Studierende	18,00
5.8.9.2.	für Bedienstete	20,00
5.8.9.3.	für Gäste	22,00
5.9.	7-14-tägige Exkursionen außerhalb Göttingens in den Sportarten Kanu, Klettern, Segeln, Ski, Tauchen, Windsurfen, Wellenreiten (Beispiele)	
	Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen	
	<ul style="list-style-type: none"> - direkte Personalkosten - Sachkosten - Zuschläge 	
5.9.1.	für Studierende	<u>gemäß gesonderter Festsetzung</u>
5.9.2.	für Bedienstete	<u>gemäß gesonderter Festsetzung</u>
5.9.3.	für Gäste	<u>gemäß gesonderter Festsetzung</u>

5.10.	<u>Berechtigung zur Teilnahme an Hochschulsportveranstaltungen/-kursen sowie Nutzung der Infrastruktureinrichtungen in (Sporthallen und gesamtes Sportgelände einschließlich Nutzung der Dusch- und Umkleieräume, soweit nicht wegen besonderer Nutzung von Infrastruktureinrichtungen eine zusätzliche Abgabe oder ein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist)</u>	
5.10.1.	<u>Sportsemesterticket:</u>	je Monat
5.10.1.1.	für Studierende	1,80
5.10.1.2.	für Bedienstete	2,80
5.10.1.3.	für Gäste	5,50
	Besondere Bedingungen für 5.10.1.: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestlaufzeit: drei Monate - Lastschriftzugriffsermächtigung (Abbuchung ausschließlich von Inlandskonten) erforderlich (andernfalls ist ausschließlich Barzahlung möglich; insoweit ist zusätzlich der Betrag nach Ziffer 5.10.3. zu entrichten) - Lastschriftzugriff erfolgt am Anfang des Monats im Voraus für diesen Monat - Möglichkeit der schriftlichen Kündigung bis zum 15. eines Monats (Eingang beim Hochschulsport) zum Ende dieses Monats 	
5.10.2.	Verwaltungsbeitrag bei Beantragung des Sportsemestertickets Der Verwaltungsbeitrag wird bei erstmaliger Beantragung des Sportsemestertickets erlassen.	5,00
5.10.3.	Verwaltungsbeitrag bei Barzahlung Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann der Verwaltungsbeitrag erlassen werden. Eine unbillige Härte liegt insbesondere bei Austauschstudierenden mit einem Konto bei einem ausländischen Geldinstitut vor.	5,00
5.10.4.	<u>Tageskarte:</u>	
5.10.4.1.	für Studierende	2,00
5.10.4.2.	für Bedienstete	4,00
5.10.4.3.	für Gäste	5,00

5.11.	<u>Hochschulsportveranstaltungen/-kurse</u>	
Die Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen (Kursen) setzt den Besitz des Sportse mestertickets (5.10.1.) voraus:		
5.11.1.	<u>Kategorie A (Beispiele)</u> Aerobic, Aikido, Bagua Zhang, Beachvolleyball, Bo- und Kenjutsu, Boxen, Bridge, Bujinkan Budo Taijutsu (Ninjutsu), Capoeira, Cricket, Die sportliche Frau ab 40, Fechten, Fitnesskurse, Funktions- und Konditionsgymnastik, Einführung in das Kanufahren, Frauenselbstverteidigung (Workshop), Fußball, Go-Spiel, Gymnastik für über 40-jährige, Handball, Hockey, Inline-Hockey, Jazztanz, Jonglieren, Judo, Kanupolo, Kanupolo am Kiesesee, Kanupolo in der Schwimmhalle, Karate, Kendo, Kenterrolle in der Schwimmhalle, Kung Fu, Lacrosse, Leichtathletik, Mountainbiking, Orientierungslauf, Panmachon (Selbstverteidigung), Radsport, Rhönradtturnen, Rollersoccer, Rollstuhlbasketball, Rugby, Schach, Schwimmen, Shogi (Jap. Schach), Taekwondo, Tischtennis, Trampolin, Turnen, Ultimate Frisbee, Uni-Hockey, Unterwasserrugby, Wasserball, Wasserspringen, Wildwasser im Harz, Wing Chun, Xiang Qi	
5.11.1.1.	für Studierende	bis 20,00
5.11.1.2.	für Bedienstete und Gäste	bis 25,00
5.11.2.	<u>Kategorie B (Beispiele)</u> Aquafitness, Anfängerschwimmen, Autogenes Training, Bauchtanz, Bogensport, DLRG Rettungsschwimmen, Entspannungstraining, Gesellschaftstanz, Gyrokinesis, Hip Hop, Indoor-Cycling, Kathak, Klassisches Ballett, Krafttraining für Kletterer, Progressive Muskelentspannung, Modern Dance, New Dance, Qi Gong, Pilates, Rock'n Roll, Rückenfitness, Salsa, Segeln (Theorie), Step-Aerobic, Steptanz, Sport- /klassische Massage, Stretching, Taichi-Chuan, Tenniskurse, Thailändische Massage, Windsurfen auf dem Kiesesee, Yoga,	
5.11.2.1.	für Studierende	21,00 - 50,00
5.11.2.2.	für Bedienstete und Gäste	26,00 - 60,00
5.11.3.	<u>Kategorie C (Beispiele)</u> Reiten (10 Std.), Sporttauchen (Theorie und Praxis mit Prüfung)	

5.11.3.1.	für Studierende	51,00 – 150,00
5.11.3.2.	für Bedienstete und Gäste	61,00 – 180,00
5.12.	<u>Besondere Nutzung von Infrastruktureinrichtungen</u> Die besondere Nutzung der nachfolgenden Infrastruktureinrichtungen setzt den Besitz des Semestertickets (5.11.) voraus	
5.12.1.	<u>Tennis-Jahreskarte</u> (Nutzung der Tennisplätze)	jährlich
5.12.1.1.	für Studierende	35,00
5.12.1.2.	für Bedienstete und Gäste	45,00
5.12.2.	<u>Spielberechtigung Beach</u> (Nutzung der Beachvolleyballplätze)	je Semester
5.12.2.1.	für Studierende	10,00
5.12.2.2.	für Bedienstete und Gäste	15,00
5.12.2.3.	Festbuchung eines Platzes für ein Semester (zusätzlich zu 5.12.2.1 bzw. 5.12.2.2)	1 Stunde/Woche je Semester
5.12.2.3.1.	für Studierende	10,00
5.12.2.3.2.	für Bedienstete und Gäste	15,00
5.12.3.	<u>Spielberechtigung Rasen</u> (Nutzung der Rasenplätze)	je Semester
5.12.3.1.	für Studierende	5,00
5.12.3.2.	für Bedienstete und Gäste	6,00
6.	<u>Studienbezogene Leistungen</u>	
6.1.	<u>Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist (einschließlich erforderlicher Prüfungen und Ausstellens der Urkunde)</u>	50,00
6.2.	<u>Prüfung von Urkunden zur Bewertung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen</u>	40,00
7.	<u>Dienstleistungen des Universitätspersonals</u>	
7.1.	<u>Die Personalkostensätze für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte TV-L betragen (ohne Umsatzsteuer) je angefangene Stunde im:</u> BBesGr. Beschäftigte TV-L	

7.1.1.	höheren Dienst	ab A13	EG 13 – EG 15	70,00
7.1.2.	gehobenen Dienst	A9 - A13	EG 9 – EG 12	52,00
7.1.3.	mittleren Dienst	A5 – A9	EG 4 – EG 8	43,00
7.1.4.	einfachen Dienst	A1 – A5	EG 1 – EG 3	34,00
7.1.5.	Auszubildende			21,50
8.	<u>Ausweise und Berechtigungskarten (einschließlich Universitätsmedizin Göttingen)</u>			
8.1.	<u>Beschäftigtenausweise/Gästekarten</u> Ersatz eines abhanden gekommenen, zerstörten, beschädigten oder unbrauchbaren Mitarbeiterausweises oder einer abhanden gekommenen, zerstörten, beschädigten oder unbrauchbaren Gästekarte, sofern nicht die Universität dies zu vertreten hat			15,00
8.2.	<u>Studierendenausweis</u> Ersatz eines abhanden gekommenen, zerstörten, beschädigten oder unbrauchbaren Studierendenausweises, sofern nicht die Universität dies zu vertreten hat			8,00
9.	<u>Internet-Hotline und Gerätschaften</u>			
9.1.	<u>Internet-Hotline</u>			
9.1.1.	<u>Bereitstellung eines Accounts</u>			
9.1.1.1.	pro Semester für Studierende			12,00
9.1.1.2.	Von der Zahlungspflicht nach Ziffer 9.1.1.1. sind Studierende der Georg-August-Universität Göttingen ausgenommen.			
9.1.2.	<u>Kurse</u> in Relation zum Zeitaufwand			5,00 – 27,00
9.1.3.	<u>Vermietung von Notebooks</u>			je Woche 10,00
9.1.4.	<u>Druckleistungen (pro Blatt)</u>			
9.1.4.1.	schwarz-weiß einseitig A4 bis zu			0,05 €

9.1.4.2.	schwarz-weiß doppelseitig bis zu	0,10 €
9.1.4.3.	farbig einseitig A4 bis zu	0,16 €
9.1.4.4.	farbig doppelseitig A4 bis zu	0,32 €
9.2.	Gerätschaften	je Veranstaltung
9.2.1.	Overhead-Projektor	8,00
9.2.2.	Diaprojektor	8,00
9.2.3.	Verstärkeranlage	50,00
9.2.4.	Mikroportsender	8,00
9.2.5.	Fernseher	10,00
9.2.5.	Videorecorder	10,00
9.2.6.	PC	10,00
9.2.7.	Beamer	10,00
9.2.8.	Leinwand	8,00
9.2.9.	PC-Projektionswand	8,00
9.2.10.	Flipchart	8,00
10.	Auslagen	gemäß gesonderter Festsetzung
11.	Sonstige, insbesondere gewerbliche Nutzungen von Hochschuleinrichtungen	gemäß gesonderter Festsetzung

Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung/Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben – Überlassungsbedingungen –

§ 1 Allgemeine Überlassungsbedingungen

(1) ¹Die Grundstücke und Einrichtungen (z.B. Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Räume, Hörsäle, Sport- und andere Anlagen sowie Ausstattungsgegenstände oder Teile davon) der Stiftung Universität Göttingen (im Folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet) sowie Dienstleistungen außerhalb der gesetzlichen Aufgaben der Universität (im Folgenden als „Dienstleistungen“ bezeichnet) können Personen oder Personengruppen sowie Schulen, Kirchen, politischen Parteien, Unternehmen, Behörden und Organisationen (im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet) für wissenschaftliche, politische, kulturelle, sportliche, behördliche oder sonstige Zwecke auf Antrag vertraglich zur Nutzung überlassen werden. ²Die Überlassung beinhaltet keine Verwahrungs- oder Bewachungsvereinbarung.

(2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Einrichtungen oder Dienstleistungen besteht nicht. ²Die Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung, der Vorauszahlung der in § 2 genannten Entgelte oder vom Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

(3) ¹Der Nutzungs- und Überlassungsvertrag und evtl. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. ²Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 3 der Gebühren- und Entgeltordnung) sind Bestandteil des Nutzungs- und Überlassungsvertrages.

(4) Der Antrag auf Abschluss eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages soll spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Abteilung Gebäudemanagement der Universität eingereicht werden und die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters, bei Organisationen der vor Ort verantwortlichen natürlichen Personen,
2. die Bezeichnung der gewünschten Einrichtungen,

3. Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Einrichtungen benutzt werden sollen,
4. den Gegenstand der Veranstaltung mit Thema, Titel, Inhalt und Zweck,
5. ggf. das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
6. die Angabe, ob von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung ein Eintrittsgeld oder ein Teilnehmerbeitrag erhoben wird,
7. die Anzahl der als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen,
8. die schriftliche Versicherung, dass die Veranstalter diese Richtlinien anerkennen,
9. ggf. die Versicherung, dass die Veranstaltung der Besteuerung nicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist,
10. ggf. der Nachweis einer Versicherung.

(5) Über die Überlassung von Einrichtungen oder Dienstleistungen entscheidet grundsätzlich die Abteilung Gebäudemanagement.

(6) Eine Überlassung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn

1. die Gefahr besteht, dass es durch die Überlassung zu Schäden der Universität oder Dritter kommt,
2. eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
3. die Themen der Veranstaltung einen Straftatbestand oder einen Tatbestand nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht verwirklichen oder wenn zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird,
4. wenn das Ansehen der Universität durch die Überlassung beeinträchtigt wird,
5. begründete, nicht nur unerhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Veranstalters bestehen.

§ 2 Entgeltspflicht

Für die Überlassung von Einrichtungen, zusätzlichen Gegenständen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist von dem Veranstalter ein Nutzungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe in der jeweils gültigen Anlage 1 der Abgaben- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen festgelegt ist.

§ 3 Besondere Entgeltregelungen

(1) ¹Werden Einrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. ²Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

(2) ¹Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sind alle der Universität durch Benutzung der Einrichtungen entstandenen Kosten abgegolten. ²Darüber hinausgehende Leistungen der Universität sind gesondert zu vergüten.

§ 4 Überlassungsmitteilung

Der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung über die Überlassung der Einrichtungen oder Dienstleistungen und die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts.

§ 5 Überlassung von Sporteinrichtungen / Abschluss einer Unfallversicherung

¹Die Überlassung von Sporteinrichtungen an Einzelbenutzerinnen und Einzelbenutzer, die nicht Mitglied oder Angehörige der Universität sind und damit nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, erfolgt nur unter der Bedingung, dass über die Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZHS) eine Unfallversicherung abgeschlossen oder eine private Unfallversicherung abgeschlossen ist. ²Die Benutzungsordnung der ZHS in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinien werden in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt gemacht. ²Dasselbe gilt für Änderungen dieser Richtlinien.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 der Überlassungsbedingungen (Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung)

§ 1 Rücktrittsrecht

(1) ¹Der Nutzungs- und Überlassungsvertrag berechtigt nicht zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte. ²Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Universität zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) ¹Die Universität ist im Übrigen berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. in § 1 Abs. 6 der Überlassungsbedingungen (Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung) genannte Tatbestände nach Abschluss des Nutzungs- und Überlassungsvertrages bekannt werden,
2. das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der Universität seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird oder dass in dem Antrag enthaltene entscheidungserhebliche Angaben unrichtig sind,
3. ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung oder Dienstleistung entsteht und der Universität unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang daran einzuräumen ist.

(3) ¹Der Veranstalter erhält in den Fällen des Rücktritts der Universität das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. ²Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Veranstalters oder Dritter, sind ausgeschlossen.

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) ¹Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe usw.) eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl, wie sie in der Überlassungsmitteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird. ³Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts, die Unfallverhü-

tungsvorschriften sowie sonstige sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(2) ¹Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. ²Bei vom Veranstalter eingebrachten Geräten sind die Bestimmungen über Gerätesicherheit zu beachten.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtungen einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und die Universität oder die Bediensteten vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

(4) Soweit zusätzliche Dienstleistungen des Hauspersonals in Anspruch genommen werden (z.B. Tätigkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten), sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Veranstalter zu erstatten.

(5) ¹Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. ²Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(6) Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Universität nicht gestört werden.

(7) Die Universität kann vom Veranstalter verlangen, in evtl. vorgesehenen Werbemaßnahmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Universität handelt.

(8) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Universität ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(9) ¹Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Abs. 1 bis 7, bei Vorliegen von grundsätzlich zum Rücktritt berechtigenden Gründen gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 oder beim Eintritt von sonstigen Umständen, die eine Gefahr von Schäden für die Universität, den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer oder Veranstaltungsart darstellen können, kann die Universität vom Veranstalter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. ²Die überlassenen Einrichtungen sind in einem solchen Falle unverzüglich zu räumen oder zurückzugeben. ³Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts bleibt bestehen; ein Schadensersatzanspruch des Veranstalters besteht nicht.

(10) Gehen die Verstöße oder die Gefahren von Einzelpersonen aus, so kann die Universität vom Veranstalter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(11) ¹Der Veranstalter übt in den überlassenen Räumen für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus. ²Die Universität ist jedoch befugt, das Hausrecht jederzeit wieder an sich zu ziehen.

(12) Der Ausfall der Veranstaltung ist sofort mitzuteilen.

(13) Mit Ablauf der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit sind die Einrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

§ 3 Haftung und Schadensersatz

(1) ¹Soweit in dem Nutzungs- und Überlassungsvertrag nicht abweichend geregelt, wird eine Haftung der Universität und deren Bediensteter für Schäden gleich welcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit die Schäden von der Universität bzw. ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. ²Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(2) ¹Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den überlassenen Einrichtungen, die durch ihn selbst, seine Bediensteten oder die Veranstaltungsteilnehmer in zu vertretender Weise verursacht werden. ²Ausgenommen sind solche Schäden, die der Veranstalter gemäß § 1 Abs. 3 festgestellt und auf die er die Universität oder ihre Bediensteten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich hingewiesen hat.

(3) ¹Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der vereinbarten Überlassung und Nutzung von Einrichtungen. ²Der Veranstalter ist verpflichtet, die Universität und deren Bedienstete, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Ansprüchen oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden. ³Dies gilt insbesondere auch für Urheberrechtsverletzungen bei Filmvorführungen und bei der Wiedergabe von Musik.

(4) Schadensersatz an die Universität ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustands wird unbeschadet Abs. 5 nicht gewährt.

(5) ¹Werden Räume entgegen § 2 Abs. 13 nach der Benutzung in derart verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass eine Sonderreinigung erforderlich ist, so trägt der Veranstalter die zusätzlich entstehenden Kosten. ²Dasselbe gilt sinngemäß für die Rückgabe von überlassener Bestuhlung oder überlassenen Gegenständen.

§ 4 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

(1) Zählt der Veranstalter zu den Kaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 38 Abs. 1 Zivilprozessordnung oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Göttingen vereinbart.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Nutzungs- und Überlassungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, und die Vertragslücken erforderlichenfalls zu schließen.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen des Nutzungs- und Überlassungsvertrages bedürfen der Schriftform.

(3) ¹Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt gemacht. ²Dasselbe gilt für Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.